

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education (FPO MAT-GS 2023)

Vom 16. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 61

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

geändert durch Satzung vom

20. Juni 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 39; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 528)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 20. Juni 2024, in Kraft ab 1. September 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Mathematik. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Mathematik mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft, mit dem zweiten Teilstudiengang des Bachelorstudiums sowie mit zwei Lernbereichen kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Mathematik ist der Erwerb von auf die Primarstufe bezogenen weiterführenden fachwissenschaftlichen Kenntnissen im Bereich der inhalts- und prozessbezogenen Kompetenzen eines fördernden und fordernden Mathematikunterrichts, auch unter dem Aspekt der Bildungsstandards für den Primarbereich, insbesondere im Hinblick auf Modellierungsfragen und Problemlösestrategien und -verhalten. Die Studierenden erwerben zusätzlich spezielle fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse in den mathematischen Teilbereichen Arithmetik, Geometrie sowie des Sachrechnens, jeweils unter besonderer Beachtung der Primarstufe. Weiterhin erwerben die Studierenden die Fähigkeit, komplexe mathematische Grundstrukturen fachdidaktisch zu analysieren und diese für den Unterricht der Primarstufe zu didaktisieren und zu reduzieren, auch unter Berücksichtigung des

Inklusionsgedankens. Weiterhin erweitern die Studierenden ihre Fähigkeit, unterschiedliche Lösungsstrategien für arithmetische und geometrische Problemstellungen zu entwerfen und zu diagnostizieren.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Mathematik sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Empfohlener Studienverlauf:

1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 1: Elementarmathematik und ihre Didaktik I – Arithmetik, Elemente der Zahlentheorie und Stochastik in der Primarstufe	Lernbereich 1	Fach B
2	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 2: Elementarmathematik und ihre Didaktik II – Geometrie und Sachrechnen	Lernbereich 2	Fach B
3	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 3: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten wird in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt.

§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang die folgenden Prüfungsformen angewendet:

Portfolio: die Studierenden stellen mehrere schriftliche und mediale Beiträge zu einem Portfolio zusammen, das den Lernfortschritt dokumentiert.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahmepflicht	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Benotung	LP
M 1: Elementarmathematik und ihre Didaktik I – Arithmetik, Elemente der Zahlentheorie und Stochastik in der Primarstufe	Keine	1 V/Ü: 2 SWS	Nein	Keine	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	Ja	5
M 2: Elementarmathematik und ihre Didaktik II – Geometrie und Sachrechnen	Keine	1 V/Ü: 2 SWS	Nein	Keine	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	Ja	5
M 3: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	Keine	1 S: 2 SWS	Ja	Keine	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	Nein	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	Modul 1 Modul 2	-	Nein	Keine	Master Thesis (Umfang: max. 60 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Monate)	Ja	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Maike Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg